

**Ordnung für das Langzeit-Praktikum in den Bachelor-Studiengängen
„Interkulturelle Theologie und Diakonie global“ (ITDG),
sowie „Interkulturelle Theologie, Migration und globale
Zusammenarbeit“ (ITMGZ)**

- in der von der FHK am 13.11.2018 beschlossenen Fassung, genehmigt durch den Vorstand der Trägerin am 20.11.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der FHK am 10.12.2019 und Genehmigung durch den Vorstand am 30.06.2020 -

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge ITDG und ITMGZ an der FIT gilt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen für ITDG und ITMGZ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele und Formen des Praktikums

Die praktische Ausbildung in den Studiengängen ITMGZ und ITDG erfolgt im Rahmen eines integrierten praktischen Studienseesters (i.d.R. im fünften Semester) in Form eines Langzeit-Praktikums. Ein von den Studierenden selbstständig geplantes und durchgeführtes Miniprojekt ist Teil des Langzeit-Praktikums.

1. Im Rahmen des Studiums ist ein Langzeit-Praktikum im Umfang von 480 Stunden zu absolvieren.
 - a) Das integrierte praktische Studienseester stellt einen von der Fachhochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, begleiteten und durch Lehrveranstaltungen ergänzten Abschnitt dar. Es wird durch Veranstaltungen zur Supervision und zur fachlichen Vertiefung in den Modulen ITDG 18 und 19 bzw. ITMGZ 16 und 17 begleitet und reflektiert. Die Studierenden nehmen an einer obligatorischen Ausbildungssupervision und an einer Praktikumsbegleitung teil. Im Modul ITDG 13 bzw. ITMGZ 14 haben sie die Methoden eines einfachen Projektmanagements erlernt, die jetzt angewandt werden sollen.
 - b) Das Langzeit-Praktikum ermöglicht den Studierenden, kirchliche, sozialdiakonische, entwicklungspolitische oder ökumenische Arbeitsfelder durch die Mitarbeit in einem professionellen Kontext kennen zu lernen und dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem der genannten Arbeitsfelder. Die Wahl der Praktikumsstelle erfolgt individuell in Absprache mit dem Praxisamt. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen des/der Studierenden.

2. Im Rahmen der Praktikumseinrichtung ist ein Miniprojekt (Umfang ca. 160 Stunden) zu absolvieren. Die Wahl des begleiteten Miniprojektes wird anhand der Erfahrungen im bereits abgeschlossenen Modul ITDG 13 bzw. ITMGZ 14 („Projektmanagement“) vor Beginn des Miniprojektes mit der Lehrperson des Moduls „Projektmanagement“ reflektiert.

§ 3 Praxisamt

Das Praxisamt ist eine ständige Einrichtung der FIT. Die/der ProrektorIn für Studienangelegenheiten beauftragt Lehrkräfte der FIT mit der Wahrnehmung des Praxisamtes. Die InhaberInnen des Praxisamtes übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der integrierten praktischen Ausbildung hinsichtlich der formalen Bedingungen (Modulhandbuch und Prüfungsordnung, besonders hinsichtl. der Module ITDG 18 und 19 bzw. ITMGZ 16 und 17) und der Eignung der Praktikumsplätze zur Ausbildung von Praktikanten/Praktikantinnen sowie die Genehmigung der Praktikumsstellen im Rahmen des integrierten Praktikums. Dazu zählt auch die Überprüfung der vorgegebenen 480 Praxisstunden.
2. Vorbereitung der Studierenden auf die Wahl des Praktikums; diese erfolgt im Rahmen der Module ITMGZ 10 bzw. ITDG 12 und 17 sowie in Form individueller Beratung. Hierzu zählt auch, bei Bedarf, die Vermittlung von Praktikumsstellen.
3. Unterstützung der Studierenden bei der Wahl der Praktikumsplätze und im Bewerbungsprozess.
4. Hilfestellung bei der Entwicklung der individuellen Ausbildungspläne der Studierenden für das Langzeit-Praktikum.
5. Koordination und Zusammenarbeit mit den Praktikumseinrichtungen allgemein sowie mit den jeweiligen MentorInnen der Studierenden in der Praxiseinrichtung.
6. Entscheidung über die Anerkennung der Praktikumsstellen.
7. Entscheidung über die Anerkennung des Langzeit-Praktikums.
8. Beauftragung von Betreuungsdozierenden zu Praktikumsbesuchen.

§ 4 Voraussetzungen für die Anerkennung von Praktikumsstellen für das LangzeitPraktikum

1. Ein Praktikum kann nur in einer von der FIT anerkannten Praktikumsstelle absolviert werden. Über die Anerkennung der Praktikumsstellen entscheiden die InhaberInnen des Praxisamts.
2. Kriterien für die Anerkennung von Praktikumsstellen:
 - a) Eine Organisation eignet sich aus berufsethischer Sicht als FIT-Praktikumsplatz, wenn
 - sie eine allgemein anerkannte Berufsethik in ihrer Arbeit umsetzt,
 - ihr Handeln mit den Grundlagenpapieren „Empfehlungen für missionarisches Handeln“ und "Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt“ des ÖRK, der WEA und der PCID vereinbar ist,

- sie Menschenrechte (insbesondere von Frauen, sexuellen Minderheiten und Andersgläubigen) fördert und „hate-speech“ vermeidet,
 - sich der „Do-No-Harm-Ansatz“ in ihrem Leitbild widerspiegelt und Leistungen z.B. in der Not- und Katastrophenhilfe ohne Vorbedingungen für alle Bedürftigen bereitgestellt werden und
 - sie weder bei offiziellen Stellen (staatlichen Organisationen, Verbänden) noch in seriösen öffentlichen Medien mit Korruption in Verbindung gebracht wird.
- b) Praktikumsstellen werden für die Praktika als geeignet betrachtet, wenn die jeweilige Einrichtung nach einem professionellen Handlungskonzept arbeitet, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt und sich durch eine angemessene Weiterbildungspraxis auszeichnet.
- c) Die Praktikumsseinrichtung ist hinsichtlich ihrer personellen, räumlichen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung von Studierenden geeignet, wenn sie die Umsetzung der Lernziele des Ausbildungsplans grundsätzlich ermöglicht, die regelmäßige und qualifizierte Praktikumsanleitung durch eine(n) MentorIn gewährleistet und den Studierenden die Teilnahme an betriebsinternen Veranstaltungen wie Teambesprechungen, Konferenzen, Fortbildungsveranstaltungen etc. ermöglicht wird.
- d) Die PraktikumsmentorInnen sollten eine einschlägige qualifizierte Ausbildung bzw. einen Abschluss in Diakoniewissenschaften, Theologie, Missionswissenschaft, Sozialpädagogik, Sozialwissenschaften, Psychologie, Erziehungswissenschaften, (Entwicklungs-)Soziologie, Erwachsenenbildung, Geragogik oder einer vergleichbaren Disziplin haben. Sie sollten über ein Minimum an drei Jahren Berufserfahrung verfügen, darunter mindestens ein Jahr in dem Feld, in dem die Begleitung erfolgen soll.
- Die Begleitung sollte im Rahmen des Dienstauftrages erfolgen und die MentorInnen sollten den Studierenden während des Praktikums möglichst ganztägig zur Verfügung zu stehen.
- e) In dem Bereich Hilfe zur Erziehung /HzE (§§27-40 des SGB VIII) ist es nicht möglich, ein FIT-Praktikum zu absolvieren.
- f) Wenn vom Praxisamt positiv geprüft wird, dass die vorgeschlagene Praktikumsorganisation alle oben genannten Kriterien erfüllt, kann das Praktikum – nachdem alle Formalien (Vertrag, Ausbildungsplan, usw.) geklärt worden sind – im Rahmen des FIT-Studiums absolviert werden.

In den Ausnahmefällen, in denen die Organisation die Kriterien nach Ansicht des Praktikumsamtes nicht erfüllt, wird sie dies sowohl der/dem StudentIn als auch dem Rektorat mündlich mitteilen. Sollte die/der StudentIn Einspruch einlegen wollen, muss dies schriftlich (z. B. via Email) bei der Prüfungskommission geschehen. Die Prüfungskommission fordert nach Eingang des studentischen Einspruches vom

Praxisamt eine schriftliche Stellungnahme. Nach der Besprechung von sowohl Einspruch als auch Stellungnahme, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Organisation für das FIT-Praktikum geeignet ist. Das Rektorat wird von der Entscheidung der Prüfungskommission in Kenntnis gesetzt.

3. Erhält der Praktikant/die Praktikantin von der anerkannten Praktikumsstelle eine Zusage für das Langzeit-Praktikum, wird von der/dem StudentIn ein Entwurf des Ausbildungsplans erarbeitet. Dieser wird mit der/dem MentorIn und dem Praxisamt verhandelt und in der Endversion dem Vertrag zwischen der Praxiseinrichtung, dem/der Studierenden und der Fachhochschule beigelegt. Der Ausbildungsplan legt die Lernsituationen in der Praktikums-einrichtung fest, die eine Einführung in das Arbeitsfeld, die Hinführung zu selbstständiger Arbeit sowie eine fachlich fundierte Begleitung ermöglichen.

§ 5 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

1. Das Langzeit-Praktikum findet in der Regel im fünften Fachsemester statt. Es wird inhaltlich in den ersten Fachsemestern vorbereitet (die entsprechenden Regelungen finden sich in den Modulbeschreibungen). Das begleitete Praktikum hat einen Umfang von 480 Zeitstunden, die im Regelfall als Vollzeitpraktikum absolviert werden und auf mindestens 3 Monate verteilt sein sollen. Die/der StudentIn führt einen Stundenzettel. Die/der AnleiterIn kontrolliert und unterschreibt diesen Stundenzettel. Die/der MentorIn bestätigt die abgeleiteten Stunden einmal monatlich.
2. Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch. Sollte in der Praktikums-einrichtung während der Weihnachtszeit keine Begleitung durch den Mentor oder die Mentorin möglich sein oder die Praxiseinrichtung geschlossen sein, so muss diese Zeit nachgeholt werden.
3. Das Langzeit-Praktikum ist dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine etwaige Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes nicht länger als drei Tagen dauert. Für diese Zeit ist sowohl dem Praxisamt als auch der Praxiseinrichtung spätestens am dritten Tag nach Krankheitsbeginn eine ärztliche Bescheinigung („Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) vorzulegen. Bei darüberhinausgehenden Krankheitszeiten verlängert sich die Praktikumsdauer um den drei Tage übersteigenden Zeitraum.

§ 6 Anerkennung des Langzeit-Praktikums

1. Nach Abschluss des Langzeit-Praktikums muss eine Bestätigung der Praktikums-einrichtung über den ordnungsgemäßen Verlauf des begleiteten Praktikums vorliegen. Die Anerkennung des Langzeit-Praktikums erfolgt durch das Praxisamt. Voraussetzung für die Anerkennung ist darüber hinaus die Vorlage eines Praktikumsberichts, der den für Modul ITDG 18 bzw. ITMGZ 16 festgelegten Standards entspricht.
2. Die Anerkennung des Miniprojektes erfolgt durch die Lehrperson des Moduls „Projektmanagement“.

3. Bei Nicht-Anerkennung des Miniprojektes ist eine Wiederholung der vorgegebenen 100 Stunden unabhängig vom Langzeitpraktikum möglich. Hierzu ist ein erneuter Vertragsabschluss mit einer Einrichtung nötig.

§ 7 Betreuung durch die Fachhochschule

1. Die Betreuung des Langzeit-Praktikums erfolgt organisatorisch durch das Praxisamt.
2. Während des Miniprojektes erfolgt die Betreuung durch die verantwortlichen Lehrenden des Moduls „Projektmanagement“.

§ 8 Wiederholung und Wechsel des Praktikums

1. Das Praktikum muss wiederholt werden, wenn Leistungen nach § 6 dieser Ordnung nicht bis zum Ende des Semesters, in dem das begleitete Praktikum erfolgt, erbracht worden sind. Das Miniprojekt im Rahmen des Praktikums kann in der gleichen Praktikums-einrichtung wiederholt werden. Dazu muss der oder die Studierende eine neue Planung vorlegen und es müssen entsprechende Absprachen mit der Praktikums-einrichtung erfolgt sein.
2. Das Praktikum muss ganz oder teilweise wiederholt werden, wenn die Unterbrechung die in § 5 genannten Fristen überschreitet oder die im Ausbildungsplan festgelegten Ziele nicht erreicht wurden.
3. Innerhalb der ersten drei Wochen des Langzeit-Praktikums kann der/die Studierende in Absprache mit der Leitung der Praktikums-einrichtung und schriftlicher Mitteilung an das Praxisamt die Praktikums-stelle wechseln. Nach dieser Zeit ist ein Wechsel in begründeten Ausnahmefällen nur nach schriftlicher Beantragung möglich. Die Entscheidung über die Genehmigung des Wechsels im Rahmen des Praktikums trifft in diesem Fall das Praxisamt.

§ 9 Integriertes Praktikum im Ausland (Auslandspraktikum)

1. Ein Auslandspraktikum ist ausdrücklich erwünscht. Während des Auslandspraktikums sind regelmäßige Kontakte zur FIT sicher zu stellen, diese können auch online erfolgen. Die Begleitung und Reflexion des Praktikums orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und soll den inhaltlichen Standards, die in den Modulbeschreibungen festgeschrieben sind, entsprechen.
2. Die Anerkennung und die Beratung zu den Praktikums-einrichtungen im Ausland erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Praxisamtes. Die Anerkennung erfolgt, soweit es die regionalen Gegebenheiten erlauben, in Anlehnung an § 4.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen (ELM) als Trägerin der Hochschule mit sofortiger Wirkung in Kraft.